

## **Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung)**

Mit dem Merkzeichen „aG“ sind folgende wichtige Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen verbunden: Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke; Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; Anerkennung der KFZ-Kosten für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km: 0,30 € je km = 4.500.- €; Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung; unentgeltliche Beförderung der Begleitperson von Rollstuhlfahrern im internationalen Eisenbahnverkehr; Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen; Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 16.03.2016 – B 9 SB 1/15 R –) ausgeführt: Die Parkinson-Krankheit gehört nicht zu den Regelbeispielen, bei denen die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ ohne Weiteres vermutet werden. Sie gehört aber zu den Erkrankungen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung den Regelbeispielen gleichgestellt werden können, wenn sich der Betroffene wegen der Schwere seiner Erkrankung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann. Im Rahmen der von den Instanzgerichten vorzunehmenden Gesamtwürdigung kann bei neurologischen Erkrankungen auch dem Erfordernis ständiger Rollstuhlbenutzung wesentliche Bedeutung beigemessen werden.

Nachfolgend hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 30.12.2016 durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) § 146 Abs. 3 in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) eingefügt. Anstelle der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ Teil B RdZ 3 ist nunmehr präzisierend bestimmt:

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

Carl Hoffmeister